

# RS OGH 1997/10/29 6Ob204/97m, 6Ob82/14y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1997

## Norm

ABGB §768 Z4

ABGB §772

## Rechtssatz

a) Bei der Beurteilung des Enterbungsgrundes des § 768 Z 4 ABGB muß einerseits auf die Zeitanschauung, somit auf die - sich auch wandelnden - allgemeinen Wertevorstellungen einer Gesellschaft, andererseits auf die Anschauungen und den gesellschaftlichen Lebenskreis des Erblassers - muß doch die Lebensart geeignet sein, das Ansehen der Familie in der Öffentlichkeit herabzusetzen - und schließlich darauf Rücksicht genommen werden, was im allgemeinen Sprachgebrauch sowie im Sprachgebrauch der österreichischen Gesetze unter Verstößen gegen die öffentliche Sittlichkeit verstanden wird. Fortgesetzte strafbare, nicht unbedeutende Eigentumsdelikte, die zu verbüßten Haftstrafen führten, sind geeignet, in der Öffentlichkeit Anstoß zu erregen und das Ansehen der Erblasserin herabzusetzen.

b) Die einmal ausgesprochene (rechtmäßige) Enterbung kann nur durch einen in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf nach § 772 ABGB aufgehoben werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 204/97m  
Entscheidungstext OGH 29.10.1997 6 Ob 204/97m  
Veröff: SZ 70/229
- 6 Ob 82/14y  
Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 82/14y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108736

## Im RIS seit

28.11.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)